

LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Zentrale Adoptionsstelle
Zentrale Behörde für Auslandsadoption

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
Adoptionsvermittlungsstelle

Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.10.2011
42.11-432-32/

Herr Köhler
Tel 0221 809-6296
Fax 0211 82841465
Wolfgang.Koehler@lvr.de

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/761/2011

- 1. Personelle Veränderungen und Zuständigkeiten in der zentralen Adoptionsstelle**
- 2. Alter von Adoptionsbewerbern**
- 3. Entwicklungsberichte im Rahmen der Adoptionsbegleitung gem. § 9 AdVerMiG**
- 4. Informationen aus dem Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu den oben aufgeführten Themen möchte ich die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungstellen in kommunaler und freier Trägerschaft im Rheinland wie folgt informieren:

1. Personelle Veränderungen und Zuständigkeiten in der zentralen Adoptionsstelle

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, haben Herr Schmitz im Mai dieses Jahres und Frau Brüsseler im Juni diesen Jahres Ihren wohlverdienten Ruhestand angetreten. Nachdem im November 2010 bereits Herr Piepenbring in die Altersteilzeit ging

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

und Herr Happ-Margotte im Januar dieses Jahres verstorben ist, ist das Team der zentralen Adoptionsstelle nun neu besetzt.

Als neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten wir zum 01.02.2011 Frau Heike Kirstges, Diplom Sozialpädagogin, zum 01.03.2011 Herrn Wolfgang Köhler, Dipl. Sozialarbeiter, sowie zum 01.08.2011 Frau Karina Pohl, Dipl. Verwaltungswirtin, begrüßen.

Herr Köhler ist neben Frau Kirstges und Frau Plück für die Fachberatung der Adoptionsvermittlungstellen im Rheinland zuständig, zudem für die Aufsicht der anerkannten Auslandsvermittlungstellen im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland. Frau Pohl obliegen die Verwaltungsangelegenheiten in der zentralen Adoptionsstelle sowie die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungstellen der freien Träger im Rheinland und Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten gemäß FamFG und AdWirkG.

Den örtlichen Adoptionsvermittlungstellen stehen die Fachberaterinnen und Fachberater als Ansprechpartner wie folgt zur Verfügung:

Frau Anja Plück: Bonn, Kreis Euskirchen, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis

Telefon: 0221/809-6295

Mail: anja.plueck@lvr.de ;

Frau Heike Kirstges: Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Kreis Mettmann, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Kreis Wesel, Wuppertal

Telefon: 0221/809-6294

Mail: heike.kirstges@lvr.de ;

Herr Wolfgang Köhler: Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Köln, Mönchengladbach, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, Kreis Viersen

Telefon: 0221/809-6296

Mail: wolfgang.koehler@lvr.de

Frau Karina Pohl: Verwaltungsangelegenheiten

Telefon: 0221/809-6762

Mail: karina.pohl@lvr.de

2. Alter von Adoptionsbewerbern

In der politischen Diskussion wird derzeit ungeachtet der Tatsache, dass § 1743 BGB lediglich ein Mindestalter aber kein gesetzliches Höchstalter vorsieht, verstärkt eine Heraufsetzung der Altersgrenze für Adoptionsbewerber gefordert. So hat jüngst der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 21.09.2011 eine Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für Adoptionsbewerber empfohlen.

Aus fachlichen Gründen spricht sich die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes im Einvernehmen mit den anderen zentralen Adoptionsstellen gegen eine gesetzliche Festschreibung einer oberen Altersgrenze für Adoptivbewerber und gegen die Heraufsetzung des empfohlenen Altersabstands zwischen Kind und Bewerbern von 40 Jahren aus.

In den aktuellen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die in der politischen Diskussion wiederholt in Frage gestellt wurden, heißt es hierzu unter Punkt 6.4.2.2, S.27:

„[...] Dem Wohl des Kindes wird es in der Regel nicht dienen, wenn der Altersabstand größer als 40 Jahre ist. Oberhalb dieser Grenze wird eine Vermittlung daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen.[...]“

Anders als eine starre gesetzliche Festschreibung des Höchstalters der Bewerber garantiert die Empfehlung eine flexible, am Kindeswohl orientierte Entscheidung im Einzelfall. Darüber hinaus kann mit derartigen Vorgaben eher auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert werden als dies mit Gesetzen, die auf lange Sicht angelegt sind, der Fall sein kann. So hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bereits in der Voraufgabe mit den Empfehlungen zum Alter der Bewerber dem steigenden Alter biologischer Eltern Rechnung getragen und den empfohlenen Altersabstand von 35 auf 40 Jahre erhöht.

Um diese fachliche Position in der politischen Debatte halten zu können, möchte ich darauf hinweisen, dass das Alter der Bewerber ohne Einzelfallprüfung nicht als alleiniger und vorrangiger Ablehnungsgrund für Adoptionsbewerber gelten kann. Das Lebensalter ist nur **ein** Kriterium unter vielen, die als Indikatoren für ein gelingendes Eltern-Kind-Verhältnis miteinander in Beziehung zu setzen und abzuwägen sind.

3. Nachgehende Begleitung und Entwicklungsberichte bei Auslandsvermittlungen nach § 9 AdVermiG

Die Verpflichtung zur nachgehenden Begleitung nach § 9 AdVermiG wird bei Auslandsadoptionen sowohl der Auslandsvermittlungsstelle, wie auch dem Jugendamt zugewiesen, das nach § 9a AdVermiG die Wahrnehmung dieser Aufgabe für seinen Bereich sicherzustellen hat. Schon aus diesem Grund sind Absprachen zwischen beiden erforderlich, wer welche Aufgaben übernimmt (vgl. Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (2009) Punkt 11.4.4.4, S. 58f.).

Dies betrifft insbesondere die Frage der oftmals erforderlichen Entwicklungsberichte nach der Platzierung des Kindes. § 9 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG eröffnet die Möglichkeit, dass die Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle (möglichst schriftlich) vereinbart, dass diese die erforderlichen Ermittlungen

durchführt und die dabei gewonnen Erkenntnisse an die Auslandsvermittlungsstelle zur Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Stellen zur Verfügung stellt.

Wenn auch die Auslandsvermittlungsstelle grundsätzlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nachberichterstattung in dem erforderlichen Zeitraum sowie für die fristgerechte Weiterleitung der Berichte trägt, kann sich die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes aufgrund der sich aus § 9a ergebenden Verpflichtung nicht vollständig aus der nachgehenden Begleitung zurückziehen. Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass es insbesondere nicht zulässig ist, wenn die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes eine von den Adoptiv Eltern gewünschte Nachbetreuung grundsätzlich mit Verweis auf die mangelnde Personalausstattung ablehnt. Durch § 9a AdVerMiG wird den Jugendämtern die Sicherstellung der nachgehenden Begleitung als Pflichtaufgabe zugewiesen.

4. Informationen aus dem Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung

Die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle „AdA München“ ist nicht mehr in Brasilien tätig. Die durch die zentrale Adoptionsstelle beim Bayerischen Landesjugendamt erteilte Zulassung für Adoptionsvermittlungen aus Brasilien ist im Einvernehmen mit AdA widerrufen worden.

Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis“ und „Eltern-Kind-Brücke e.V.“ haben für Neubewerber ihre Kooperation beendet. Das Diakonische Werk nimmt bis auf Weiteres keine Neubewerbungen mehr an, „Eltern-Kind-Brücke e.V.“ setzt seine Arbeit in den zugelassenen Ländern Bulgarien, Lettland, Polen, Russland, Taiwan, Thailand und Tschechien fort.

Mit Bescheid vom 17.05.2011 hat die zentrale Adoptionsstelle Berlin Brandenburg der Auslandsvermittlungsstelle „Eltern für Kinder e.V.“ die besondere Zulassung für die internationale Vermittlung von Kindern aus Togo erteilt. Die Zulassung ist befristet bis zum 20.05.2013.

Eine stets aktualisierte Übersicht über die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen mit Angabe der zugelassenen Länder finden Sie im Internetauftritt der zentralen Adoptionsstelle unter www.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Mützenich